

22.11.24**Beschluss**
des Bundesrates**Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über rauch- und aerosolfreie Umgebungen, die die Empfehlung 2009/C 296/02 des Rates ersetzt****COM(2024) 55 final**

Der Bundesrat hat in seiner 1049. Sitzung am 22. November 2024 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat nimmt den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über rauch- und aerosolfreie Umgebungen zur Kenntnis. Er betont die unstrittige wissenschaftliche Erkenntnis, dass exzessiver Tabakkonsum über längere Zeiträume schwerwiegende gesundheitliche Folgen haben kann, deren Behandlung zudem erhebliche Kosten in den Gesundheitssystemen der Mitgliedstaaten mit sich bringt.
2. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die mit dem Vorschlag verfolgten Zielsetzungen, den Anteil der Tabak konsumierenden beziehungsweise neuartige Erzeugnisse nutzenden Personen an der Gesamtbevölkerung sukzessive zu reduzieren und die Menschen in der Union besser vor Tabakrauch und vor Aerosolen in der Umgebungsluft zu schützen.
3. Vor dem Hintergrund eines steigenden Marktanteils neuer Erzeugnisse wie E-Zigaretten erkennt der Bundesrat die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Empfehlung 2009/C 296/02 an. Dies gilt insbesondere angesichts des überproportional starken Konsums dieser neuen Erzeugnisse unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

4. Der Bundesrat sieht jedoch kritisch, dass sich die notwendige Überarbeitung der Empfehlung 2009/C 296/02 nicht nur auf die Ausweitung auf neue Produktgruppen beschränkt, sondern darüber hinaus eine massive Einschränkung von Plätzen im Freien, in denen das Rauchen erlaubt ist, vorsieht. Dabei verweist die Kommission zwar auf Erkenntnisse der Weltgesundheitsorganisation (WHO), nach denen Nichtraucher auch auf Freiflächen durch Aerosole in der Umgebungsluft gefährdet sein können. In dem Referenzdokument aber wird hinsichtlich des Emissionsniveaus, dem Passivraucher ausgesetzt sind, zwischen so unterschiedlichen Freiflächen wie Kinderspielplätzen, zeitweilig stark frequentierten Außenterrassen von Bars und Restaurants oder auch Schuleingängen nicht differenziert. Insbesondere werden dort für die verschiedenen Freiflächen keine empirisch festgestellten Belastungswerte und sich daraus ergebenden möglichen Gesundheitsfolgen erläutert. Daher bestehen aus Sicht des Bundesrates Zweifel an der Belastbarkeit der Daten.
5. Die Vorschläge zur Regulierung im Außenbereich betreffen in besonderem Maße den Bereich der Gastronomie, da zu befürchten ist, dass Personen, die bislang in Außenbereichen von Gastronomiebetrieben Tabakerzeugnisse konsumieren konnten, gastronomische Einrichtungen zumindest seltener aufsuchen könnten, wenn diese Möglichkeit künftig nicht mehr bestehen sollte. Die damit einhergehenden Umsatzverluste würden die Gastronomiebranche in einer aufgrund multipler Herausforderungen (steigende Energie- und Personalkosten, inflationsbedingte Konsumzurückhaltung, Fachkräftemangel et cetera) ohnehin schwierigen Zeit zusätzlich belasten und schlimmstenfalls sogar Betriebe existenziell bedrohen. Hinzu käme ein erheblicher Aufwand für die Durchsetzung neuer Verbote in Bezug auf Tabak und neuartige Erzeugnisse, der die gastronomischen Betriebe vor weitere Herausforderungen stellen würde.
6. Der Bundesrat spricht sich daher gegen die empfohlene Ausweitung des Rauchverbots auf gastronomische Außenbereiche von Restaurants, Bars, Cafés und vergleichbare Umgebungen aus und bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass von der Einbeziehung dieser Bereiche Abstand genommen werden möge. Jedenfalls die fakultative Ausweisung bestimmter ausdrücklich gekennzeichnete und vom übrigen Außenbereich abgegrenzter Raucherbereiche sollte nach Ansicht des Bundesrates weiterhin zulässig bleiben. Damit würde auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die gastronomischen Betriebe infolge der bereits bestehenden Rauchverbote in Innenräumen erheblich in Au-

ßenbereiche investiert haben, um die Infrastruktur so anzupassen, dass ein sachgerechter Ausgleich zwischen den Belangen von Rauchern und Nichtrauchern gefunden werden kann.

7. Der Bundesrat stellt fest, dass die massive Ausweitung beziehungsweise Einrichtung rauchfreier Zonen im Freien die Einführung von Kontrollen und Sanktionen bei Nichteinhaltung erfordern würde. Der daraus entstehende Verwaltungsaufwand sowie die damit einhergehenden Kosten wären für die Mitgliedstaaten erheblich und würde im Falle der Bundesrepublik Deutschland überwiegend auf Länder und Kommunen entfallen. Aus den von der Kommission angekündigten zusätzlichen 16 Millionen Euro wird für den einzelnen Mitgliedstaat voraussichtlich jeweils nur ein äußerst geringer Förderbeitrag entfallen. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang erneut an die Absicht der Kommission, den Bürokratieabbau weiterhin zu forcieren.
8. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.